

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
„Verwaltungsfachangestellte/r“

vom

17. Oktober 2016 bis 20. Oktober 2016

1. Prüfungsaufgabe: Wirtschafts- und Sozialkunde
Arbeitszeit: 90 Minuten

Die Prüfungsaufgabe setzt sich aus den Teilen Staatsrecht, Bürgerliches Recht und Wirtschaft mit folgender Punkteverteilung zusammen:

Staatsrecht	35 Punkte
Bürgerliches Recht	38 Punkte
Volkswirtschaftliche Grundlagen	22 Punkte
Stil, Aufbau, Argumentation	5 Punkte

Hinweise:

Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010!

Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften!

Die Aufgabe besteht aus drei Seiten!

I. Bürgerliches Recht

(35 Punkte)

Sachverhalt 1

Karl Kunze geht zum Zeitungskiosk von Vicky Vogt, um eine Tageszeitung zu erwerben. An der Kasse sieht er noch eine Packung Kaugummi der Marke „Fresh“, die mit einem Preisschild 1,50 € ausgezeichnet ist. Vicky Vogt gibt allerdings für die Packung Kaugummi den Verkaufspreis 2,00 € ein, mit der Begründung, die Ware sei falsch ausgezeichnet. Karl Kunze will nur 1,50 € bezahlen.

Aufgabe:

Prüfen Sie ausführlich, ob Vicky Vogt einen Anspruch auf Zahlung von 2,00 € für die Packung Kaugummi gegen Karl Kunze hat.

Sachverhalt 2

Emil Ernst erzählt seinem Freund Paul Peters von seinem Urlaub. Emil Ernst schwärmt von seinem Leihauto, das nur 200,00 € die Woche gekostet hat.

Auf die Frage Paul Peters, woher er denn das Geld für so einen teuren Urlaub habe, entgegnet Emil Ernst, das sei kein Problem gewesen. Er habe sich das Geld von der Bank für den äußerst günstigen Zinssatz von 5 % p.a. geliehen.

Paul Peters, der kurz vor seinem Abschluss als Verwaltungsfachangestellter steht, berichtigt die Aussagen Emil Ernsts.

Aufgabe:

Erläutern Sie kurz, inwiefern Paul Peters die Aussagen Emil Ernsts bzgl. des „Leihautos“ und des „geliehenen Geldes“ berichtigen wird

Hinweis: Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind jeweils anzugeben!

II. Staatsrecht

(38 Punkte)

Sachverhalt 1

Nachdem sich immer mehr Kommunen beim Sächsischen Städte- und Gemeindetag beschweren, dass sie ihre Forderungen nicht rechtzeitig eintreiben können, insbesondere haben sie Probleme bei privatrechtlichen Forderungen wie Mieten und Pachten, wendet sich der Sächsische Städte- und Gemeindetag an das Kabinett des Sächsischen Ministerpräsidenten und bittet dieses, doch eine Lösung zu finden. Der Sächsische Justizminister schlägt daraufhin vor, die Verjährungsregelungen des BGB zu ändern. In einem Gesetzesentwurf wird § 195 BGB abgeändert, insofern die regelmäßige Verjährungsfrist nunmehr 5 Jahre betragen soll. Der Landtag des Freistaates Sachsen beschließt dieses Gesetz mit großer Mehrheit. Nur einzelne Kritiker im Landtag halten dieses Vorgehen für falsch.

Aufgabe:

Prüfen Sie gutachterlich, ob ein solches Gesetz durch den sächsischen Landtag beschlossen werden konnte.

Sachverhalt 2

Im Jahr 2017 werden auf Bundesebene Wahlen zweier oberster Staatsorgane stattfinden.

Der Termin für die Wahl eines neuen Bundespräsidenten steht bereits fest. Am 12. Februar 2017 wird ein neuer Bundespräsident gewählt.

Außerdem findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahlperiode des 18. Deutschen Bundestages hat mit ihrer konstituierenden Sitzung am 22. Oktober 2013 begonnen.

Der Zeitrahmen, in dem die nächste Bundestagswahl stattfinden muss, ist festgelegt. In Hinblick auf die anstehenden Wahlen ergeben sich einzelne Fragen.

Aufgaben:

1. Erläutern Sie, in welchem Zeitraum die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag stattfinden muss, sofern es nicht zu einer vorzeitigen Auflösung des Bundestages kommt.
2. Erläutern Sie, inwiefern die Abgeordneten des Bundestages an der Wahl des Bundespräsidenten beteiligt sind.

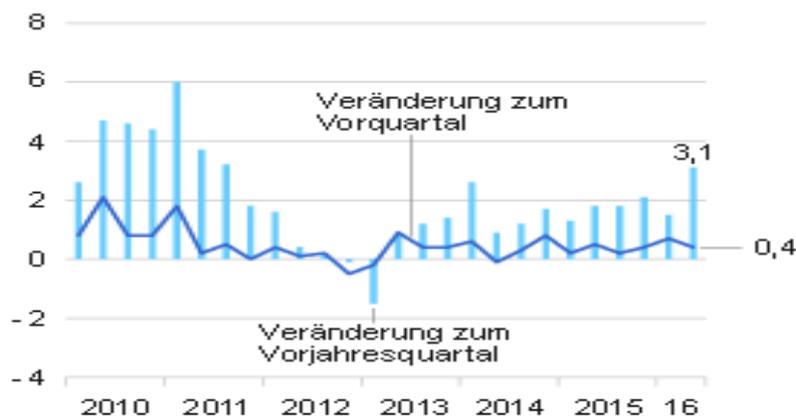
Hinweis: Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind jeweils anzugeben!

III. Wirtschaft

(22 Punkte)

1. a) Nennen Sie, die beiden wesentlichen Größen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, welche den volkswirtschaftlichen Erfolg eines Landes in einem Jahr wiedergeben.
b) Erklären Sie den Unterschied zwischen diesen beiden Größen.
2. a) Nennen Sie das Ziel des magischen Vierecks, welches aus der Abbildung abgeleitet werden kann.

Bruttoinlandsprodukt preisbereinigt in %



© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

- b) Zwischen den Zielen des magischen Vierecks bestehen Beziehungen. Erklären Sie zwei mögliche Arten der Zielbeziehungen allgemein und zeigen Sie diese durch ein Beispiel aus dem magischen Viereck auf.

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

17. Oktober 2016 bis 20. Oktober 2016

3. Prüfungsaufgabe:
Wirtschafts- und Sozialkunde

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Aufgabe 1

Vicky Vogt (V) könnte einen Anspruch auf Zahlung von 2,00 € für die Packung Kaugummi gegen Karl Kunze (K) aus § 433 Abs.2 BGB haben.

Voraussetzung hierfür ist das Bestehen eines Kaufvertrages gem. § 433 BGB zwischen V und K. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Antrag und Annahme, §§ 145 ff. BGB zu Stande. Willenserklärungen sind Willensäußerungen, die mündlich schriftlich und konkludent erfolgen können.

Unter einem Antrag versteht man die zeitlich erste Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet ist und die wesentlichen Vertragsinhalte soweit enthält, dass der Empfänger durch einfache Zustimmung, also der Annahme, den Vertrag zustande bringen kann.

Indem V die Packung mit dem Preisschild ausgezeichnet und in die Auslage gelegt hat, könnte sie einen Antrag gem. § 145 BGB abgegeben haben. Vorliegend fehlt aber der sog. Rechtsbindungswille. Die Auslage der Packung Kaugummi ist vielmehr eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (invitatio ad offerendum).

Der Antrag könnte daher von K ausgegangen sein, als er die Packung Kaugummi zum Preis von 1,50 € an die Kasse legte. Die Willenserklärung wurde konkludent abgegeben. Für das Zustandekommen des Kaufvertrages müsste V den Antrag des K angenommen haben. V wollte C die Packung nicht für 1,50 € verkaufen, sondern für 2,00 €.

Damit hat V den Antrag des K nicht angenommen. Es liegen keine zwei übereinstimmenden Willenserklärungen vor und damit ist kein Kaufvertrag zwischen V und K zustande gekommen.

V hat keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 2,00 € gegen K aus § 433 Abs.2 BGB.

Aufgabe 2

Da Emil Ernst (E) für den Gebrauch des Autos 200 € bezahlt hat, hat er einen Mietvertrag (Überlassen gegen Entgelt) nach § 535 BGB abgeschlossen.

Zwischen der Bank und E wurde ein Gelddarlehnsvertrag gem. § 488 BGB geschlossen, da E nicht dasselbe Geld zurückgibt. Zudem wurde ein Zinssatz in Höhe von 5% vereinbart.

II Staatsrecht**(38 Punkte)****Sachverhalt 1**

1. Prüfen Sie gutachterlich, ob ein solches Gesetz durch den sächsischen Landtag beschlossen werden konnte.

Lösung:

Fraglich ist ob ein solches Gesetz in der Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Sachsen liegt.

Gem. Art. 30 GG erfüllen die Länder alle staatlichen Aufgaben, wenn das Grundgesetz keine andere Regelung trifft. Zu den staatlichen Aufgaben gehört auch die Regelung der Rechtsverhältnisse, also die Gesetzgebung. Somit ist zu prüfen, ob der Freistaat Sachsen befugt ist, ein solches Gesetz zu erlassen. Gem. Art. 70 I GG haben die Länder die

Gesetzgebungskompetenz, insofern das Grundgesetz nicht dem Bunde die Gesetzgebungskompetenz verleiht.

Gem. Art. 70 Abs. 2 GG ist die Zuständigkeit nach den Vorschriften der ausschließlichen und konkurrierenden Gesetzgebung durch das Grundgesetz abgegrenzt. Somit ist zu prüfen, ob dieser Regelungsinhalt unter die ausschließliche oder die konkurrierende Gesetzgebung fällt. Somit ist zu prüfen, ob es sich um einen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes gem. Art. 71, 73 handelt. Hier ist eine Regelung nicht zu finden.

Somit sind Art. 72, 74 GG zu prüfen. Gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 fallen die Regelungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch unter die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat bereits von seiner möglichen Regelungskompetenz Gebrauch gemacht und das BGB erlassen.

Somit liegt die Regelung der Verjährung im bürgerlichen Recht in der Regelungskompetenz des Bundes, so dass der Freistaat eine entsprechende Regelung nicht treffen kann.

Das angedachte Gesetz wäre daher verfassungswidrig. Würde der Freistaat dennoch ein solches Gesetz erlassen, würde dieses gem. Art. 31 GG durch das bestehende Bundesgesetz unwirksam.

Ergebnis: Der Freistaat Sachsen kann ein solches Gesetz nicht erlassen, da ein Bundesgesetz bereits besteht, und der Regelungsinhalt Bestandteil der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gem. Art. 70 Abs. 1,2 i. V. m. Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ist.

Sachverhalt 2

1. Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens sechsvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt, Art. 39 Abs. 1 GG.
Frühester Termin für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag wäre – sofern es nicht zu einer vorzeitigen Auflösung des Bundestages kommt – somit Mittwoch, der 23. August 2017, der späteste Termin Sonntag, der 22. Oktober 2017.
2. Gemäß Art. 54 Abs. 1 GG wird der Bundespräsident von der Bundesversammlung gewählt. Diese besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, Art. 54 Abs.3 GG.
Die Abgeordneten des Bundestages sind somit Teil der Bundesversammlung, deren (einzige) Aufgabe die Wahl des Bundespräsidenten ist.

1. a) Wie heißen die beiden wesentlichen Größen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung welche den volkswirtschaftlichen Erfolg eines Landes in einem Jahr wiedergeben.

b) Erklären Sie den Unterschied zwischen diesen beiden Größen.

Lösung:

a) Diese beiden Größen bezeichnet man als Bruttonationaleinkommen (BNE) und Bruttoinlandsprodukt (BIP).

b) Das BNE misst den Wert aller Waren und Dienstleistungen, die in einer Periode mithilfe von Produktionsfaktoren hergestellt werden, die sich im Besitz von Inländern befinden (alle von Inländern erwirtschafteten Einkommen, egal ob im Inland oder im Ausland erzielt =Inländerkonzept). Im Unterschied zum BNE werden bei der Berechnung des BIP nur die Leistungen von Inländern erfasst, es wird das sogenannte *Inlandskonzept* angewendet.

2.

a) stetiges Wirtschaftswachstum

b) Zielkonflikt = das Erreichen eines Ziels führt zur Gefährdung eines anderen Ziels

Bsp.: Wirtschaftswachstum und Preisniveaustabilität ODER

Vollbeschäftigung und Preisniveaustabilität

(hoher Beschäftigungsstand)

Zielharmonie = das Erreichen eines Ziels fördert die Erfüllung eines weiteren Ziels

Bsp.: Wirtschaftswachstum und Vollbeschäftigung

(hoher Beschäftigungsstand)

Stil, Aufbau, Argumentation

5 Punkte

Gesamt

100 Punkte